

Nr. 07 / Juli 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	3
Bundesrat stimmt Optionsmodell zu.....	3
Vereinfachungsregelung für kleine PV-Anlagen und Blockheizkraftwerke.....	3
Geänderte Verwaltungsauffassung zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen.....	4
Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungs-Modernisierungsgesetz	5
BFH ruft das BVerfG zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste an	6
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Steuereinnahmen im Mai 2021 – kräftiger Zuwachs von 19 Prozent.....	7
Regierung beschließt 443-Milliarden-Euro-Haushalt für 2022	8
Schuldenbremse soll auch 2022 außer Kraft gesetzt werden.....	10
Kommunalfinanzen: Bundesbank empfiehlt Maßnahmen für nachhaltige Haushalte.....	11
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	12
Internationale Unternehmensbesteuerung: Die Eckpunkte stehen	12

Editorial

Der Bundesrat hatte bei seiner vorletzten Sitzung in dieser Legislaturperiode eine umfangreiche Tagesordnung. Unter anderem wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der Körperschaftsteuer das sog. Optionsmodell verabschiedet. Partnerschafts- und Personenhandelsgesellschaften erhalten hiermit die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften. Das Gesetz erweitert zudem den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den Europäischen Wirtschaftsraum hinaus und beseitigt Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen. Verabschiedet wurde auch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil er Regelungsbedarf bei der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste sieht. Kurze Infos finden Sie auch zu einem BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke.

Bei der Umsatzbesteuerung ändert sich die Verwaltungsauffassung zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen. Mit einem BMF-Schreiben zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung bei Veranstaltungen im Business-to-Business-Bereich ergeben sich einige Änderungen für Unternehmen.

Unser Blick auf die aktuelle Haushaltspolitik zeigt, dass sich die Steuereinnahmen vom Vorjahrestief erholen. Allein im Mai wurde ein Zuwachs von 19 Prozent verzeichnet. Seit Beginn des Jahres gab es ein Plus gegenüber dem Vorjahr in Höhe von gut 4 Prozent (ohne Einnahmen der Kommunen).

Für den Bundeshaushalt im kommenden Jahr hat die Bundesregierung Ausgaben in Höhe von 443 Milliarden Euro beschlossen. Mehr Geld ist für Klimaschutz, Industriepolitik, Gesundheit, Verteidigung und Unternehmenshilfen sowie Innovationsförderung eingeplant. Für 2022 wird mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von fast 100 Milliarden Euro kalkuliert. Ab 2023 soll die Schuldenbremse wieder eingehalten werden.

Ebenfalls finden Sie im aktuellen Newsletter Informationen zu den Eckpunkten der Reform des internationalen Steuersystems. Auch berichten wir kurz über die Empfehlungen der Bundesbank zu einer stärkeren Nachhaltigkeit der Kommunalfinanzen.

Bundesrat stimmt Optionsmodell zu

Mit der Zustimmung aus dem Bundesrat hat der Gesetzentwurf eine wichtige Klippe genommen. Partnerschafts- und Personenhandelsgesellschaften erhalten die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften (Option zur Körperschaftsteuer). Dies soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit von mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft stärken.

Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies hingegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Dies könne im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand im Vergleich zu Kapitalgesellschaften führen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Anwendungsbereich Umwandlungsteuergesetz

Das Gesetz erweitert zudem den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den Europäischen Wirtschaftsraum hinaus. Zudem soll es Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigen und den Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen verringern.

Verlängerung Investitionsfristen

Weiterhin wurden durch das Gesetz die Investitionsfristen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) und bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung (§ 6b EStG) nochmals um ein Jahr verlängert.

Vereinfachungsregelung für kleine PV-Anlagen und Blockheizkraftwerke

Die Finanzverwaltung sieht für kleine Photovoltaik (PV) -Anlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) eine Vereinfachungsregelung für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vor.

Kleine Anlagen / Inbetriebnahme nach 2003

Die Regelungen gelten für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 Kilowatt, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (zum Beispiel Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein eventuell vorhandenes häusliches Arbeitszimmer unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (zum Beispiel Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten. Gleichgestellt werden BHKW mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 Kilowatt, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

"Liebhaberei" auf schriftlichen Antrag ...

Bei diesen Photovoltaikanlagen und BHKW ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

... für alle offenen Veranlagungszeiträume

Veranlagte Gewinne und Verluste (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen) aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen), sind nicht mehr zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage/des BHKW für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

Geänderte Verwaltungsauffassung zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen

Unabhängig davon, ob die Veranstaltung öffentlich zugänglich ist oder sich an einen geschlossenen Teilnehmerkreis richtet, gilt nunmehr der Veranstaltungsort als Leistungsort. Online-Seminare werden ausdrücklich von der besonderen Ortsregelung ausgenommen.

Bisherige Grundsätze der Ortsbestimmung

Im zwischenunternehmerischen Bereich (Business-to-Business = B2B) bestimmt sich der Ort einer Leistung grundsätzlich nach dem Empfängerlandprinzip (§ 3a Abs. 2 UStG). Für den Ort der sogenannten "Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen sowie den damit zusammenhängenden Leistungen" gilt eine der zahlreichen Ausnahmen: diese Leistungen werden dort besteuert, wo die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird (Veranstaltungsort), § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG.

Bislang war diese besondere Ortsbestimmung bei Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft, wie zum Beispiel Konferenzen und Seminare, aus deutscher Sicht nur anwendbar, wenn diese Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich waren, Abschnitt 3a.6 Abs. 13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Bei sogenannten geschlossenen Veranstaltungen mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis, wie zum Beispiel Inhouse-Seminaren, war hingegen die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG anzuwenden.

Teilnehmerkreis irrelevant

Aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 13. März 2019 in der Rechtssache C-647/17 (Srf konsulterna) hat die Finanzverwaltung das Kriterium "der Allgemeinheit offenstehenden" Veranstaltung sowie die zur Unterscheidung dienenden Beispiele nunmehr aus dem Anwendungserlass gestrichen. Das Veranstaltungsortprinzip ist mithin auch bei bislang als geschlossen eingestuftten Veranstaltungen anzuwenden.

Ausschluss von Online-Seminaren

Gleichzeitig wurde als neues Kriterium die physische Anwesenheit am Veranstaltungsort für die Anwendung der besonderen Ortsbestimmung aufgenommen. Online-Veranstaltungen werden ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen, das heißt die Besteuerung ist entsprechend § 3a Abs. 2 UStG im Mitgliedstaat des Kunden (Empfängermitgliedstaat) durchzuführen; im B2B-Bereich greift hier insoweit die Reverse Charge-Regelung (Art. 196 MwStSystSRL, § 13b UStG).

"in allen offenen Fällen" anzuwenden ...

Die geänderte Verwaltungsauffassung soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Fraglich ist insoweit, wie die Finanzverwaltung mit bereits verwirklichten Sachverhalten umgehen will. Betroffene Unternehmen sollten umgehend die umsatzsteuerliche Würdigung ihrer Leistungen überprüfen. Dies betrifft Präsenz- aber auch Online-Veranstaltungen.

Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungs-Modernisierungsgesetz

Der Bundesrat hat am 28. Mai dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG) zugestimmt. Durch das Gesetz wird auch die Auszahlungsfrist für Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von maximal 1.500 Euro bis 31. März 2022 verlängert.

Das Abzugsteuerentlastungs-Modernisierungsgesetz zielt darauf ab, das Verfahren zur Entlastung beschränkter Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglichst effizient zu gestalten. Das BZSt soll zudem im Hinblick auf die Aufdeckung von Missbrauch und Betrug im Bereich der Erhebung der Kapitalertragsteuer eine zentrale Rolle für die gesamte Finanzverwaltung übernehmen.

Zur Effizienzsteigerung des Entlastungsverfahrens soll auch eine Anpassung der beschränkten Steuerpflicht im Bereich der Überlassung von Rechten beitragen. Außerdem sei es aufgrund von EuGH-Entscheidungen erforderlich, die Missbrauchsverhinderungsnorm des § 50d Absatz 3 EStG im Bereich der Entlastung von Abzugsteuern neu zu regeln.

Zusätzliche Regelungen aufgenommen

Durch den Finanzausschuss im Bundestag wurden gegenüber dem Regierungsentwurf einige Regelungen geändert oder neu aufgenommen. Dazu gehören unter anderem:

- Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a EStG wird bis zum 31. März 2022 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass die 1.500 Euro mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden könnten. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (gegebenenfalls auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 Euro).
- Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 6 EStG).

- Es wird in § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV klargestellt, dass der Nachweis des Grad der Behinderung, der unter 50 liegt, weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid erfolgen kann.
- Eine Anwendungsregelung in § 21 Abs. 25 AStG legt fest, dass insbesondere die Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 3b Satz 2 AStG-neu und zur Preisanpassungsklausel nach § 1a AStG-neu erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden sind.
- Änderungen im Detail gib es in der neuen Normierung des Vorabverständigungsverfahrens (§ 89a AO-neu).
- Es erfolgt in § 141 Abs. 1 AO eine Angleichung der Berechnungsmethoden für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle nach UStG.
- § 152 AO, in dem der Verspätungszuschlag geregelt ist, wird um Regelungen zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Abs. 2 UStDV ergänzt.

BFH ruft das BVerfG zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste an

Der BFH hat mit Beschluss vom 17. November 2020 zum Aktenzeichen VIII R 11/18, der am 4. Juni 2021 veröffentlicht wurde, das BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) angerufen.

Es soll geklärt werden, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des UntStRefG 2008 (jetzt Satz 4) insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen.

Sachverhalt

Streitig ist, ob Verluste aus der Veräußerung von Aktien mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden können, die nicht aus Aktienveräußerungen resultieren.

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: X erzielte (neben freiberuflichen Einkünften) im Streitjahr 2012 aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus der Veräußerung von Aktien herrührten, zu verrechnen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Die Verluste aus der Veräußerung von Aktien seien nach § 20 Abs. 6 Satz 5 (jetzt Satz 4) EStG nicht ausgleichsfähig. Ebenso entschied das Finanzgericht und wies die Klage ab. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber habe drohende Haushaltsrisiken berücksichtigen dürfen. Mit der Revision beanstanden die Eheleute die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Benachteiligung der Veräußerungsverluste von Aktien gegenüber solchen aus anderen Kapitalanlagen sei nicht gerechtfertigt.

Auffassung des BFH

Der BFH schließt sich der ganz überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung an, dass § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist (zum Beispiel Moritz/Strohm in Frotscher/Geurts, EStG § 20 n.F. Rz 51 f). Die Regelung enthält

insoweit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, als die Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen und nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen. Das gilt insbesondere, wenn Steuerpflichtige, die Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt haben, gegenüber Steuerpflichtigen mit Verlusten aus der Veräußerung aktienbasierter Kapitalanlagen, die keine Aktien sind, schlechter gestellt werden.

Dem Gesetzgeber steht zwar die Gestaltungsfreiheit zu, im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen die Kapitaleinkünfte abweichend von den anderen Einkunftsarten zu besteuern. Gleichwohl bleibt er jedoch verpflichtet, die Besteuerung innerhalb des Bereichs (Schedule) der Kapitaleinkünfte folgerichtig, das heißt gleichheitsgerecht, auszugestalten. Dieser Verpflichtung genügt das Gesetz mit der speziellen Verlustausgleichsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG nicht. Die Regelung weicht von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ab, innerhalb der Kapitaleinkünfte folgerichtig eine Verrechnung von Verlusten mit positiven Einkünften zuzulassen (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG), indem sie vorhergehende Veräußerungsgewinne aus Aktien uneingeschränkt besteuert und Veräußerungsverluste aus Aktien abweichend von der allgemeinen Regelung einer zusätzlichen Verlustverrechnungsbeschränkung unterwirft.

Keine Rechtfertigung für Differenzierung

Aus Sicht der Richter des BFH fehlt ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung. Er ergibt sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen aufgrund qualifizierter Haushaltsrisiken noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen. Denn die Herbeiführung von Verlustverrechnungspotential stellt keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar, weil der Steuerpflichtige, wenn er sich durch die Veräußerung von Verlustaktien trennt, nicht gegen eine gesetzlich vorgegebene Wertung verstößt, sondern im Gegenteil von der ihm in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht.

Andere außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele oder der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung kommen als Rechtfertigungsgrund ebenfalls nicht in Betracht. Der Steuerpflichtige kann der Ungleichbehandlung auch nicht durch andere (auch aktienbasierte) Kapitalanlagen ausweichen. Ein mögliches Ausweichverhalten könnte die Ungleichbehandlung nur dann rechtfertigen, wenn es zumutbar wäre und insbesondere nicht die Ausübung der grundrechtlich geschützten Freiheiten hindern würde. Das fehle hier, so die Richter weiter. Der Steuerpflichtige muss sich nicht auf andere Anlageformen verweisen lassen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im Mai 2021 – kräftiger Zuwachs von 19 Prozent

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Mai 2021 um 19,1 Prozent gegenüber Mai 2020. Hierzu trug ein beträchtliches Plus im Aufkommen der Steuern vom Umsatz bei. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten weiterhin das Steueraufkommen, wenngleich eine stabile Erholung sichtbar wird.

Gemischtes Bild bei den einzelnen Steuerarten

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 23 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Neben den Steuern vom Umsatz (plus 37,8 Prozent; bedingt vor allem durch die infolge der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen geminderten Vergleichsbasis) verzeichnete die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (plus 99,2 Prozent) Zuwächse. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer gingen hingegen um 8 Prozent zurück, vor allem bedingt durch die Auszahlung des Kinderbonus aus dem Lohnsteueraufkommen Mai.

Bei den Bundessteuern ergab sich im Mai ein Einnahmeplus im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 Prozent. Deutlich höher fielen die Einnahmen aus der Energiesteuer (plus 17,8 Prozent) und der Luftverkehrsteuer (plus 286,5 Prozent) aus.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen erneut kräftig um 12 Prozent, unter anderem aufgrund eines starken Zuwachses der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (plus 17,8 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen bereits um 15 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von Mai 2019.

Januar bis Mai 2021: kräftiges Plus deutet auf wirtschaftliche Erholung

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten fünf Monaten zeigt eine fortgesetzte Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 4,2 Prozent gegenüber Mai 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten um 6,4 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 8,6 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern gingen hingegen um 8,3 Prozent zurück.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes – nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen – verzeichneten von Januar bis Mai 2021 nur noch einen geringfügigen Rückgang von 0,4 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten fünf Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis Mai 2021 einen Zuwachs von 6,9 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen auf dem Niveau des Vorjahres (- 0,0 Prozent).

Regierung beschließt 443-Milliarden-Euro-Haushalt für 2022

Die geplanten Ausgaben des Bundes im Jahr 2022 belaufen sich auf 443 Milliarden Euro. Das sind 23 Milliarden Euro mehr als noch im März 2021 vorgesehen. Mehr Geld soll vor allem in die Bereiche Gesundheit, Klima und Verteidigung fließen. Außerdem werden Unternehmenshilfen und Innovationsförderung aufgestockt.

Zuwächse im Vergleich zu den Eckwerten von März 2021

Die Bundesregierung erhöht den Ansatz für Corona-Unternehmenshilfen in 2022 von vier auf sieben Milliarden Euro. Außerdem sollen "Projekte im Bereich der Mikroelektronik" mit einer Milliarde Euro gefördert werden.

Der Regierungsentwurf sieht zusätzliche sieben Milliarden Euro bei den Gesundheitsausgaben vor. Außerdem steigt der Bundeszuschuss in die Pflegekasse um eine Milliarde Euro.

Zur Umsetzung der Klimavorhaben fließen weitere vier Milliarden Euro in den Energie- und Klimafonds, in dem Mittel für die Klimapolitik bereitgehalten werden. Auch vom Kohleausstieg betroffene Regionen sollen stärker unterstützt werden.

Entwicklungshilfe- und Umweltministerium sowie Auswärtiges Amt erhalten für humanitäre Hilfe, internationale Klimaschutzmaßnahmen sowie für die internationale Bekämpfung der Corona-Krise zusammen 4,4 Milliarden Euro zusätzlich.

Deutlich zu Buche schlägt auch der höhere Ansatz bei den Zinsausgaben. Die Bundesregierung rechnet wegen einer steigenden Inflation und damit wahrscheinlich steigenden Zinsen mit 14 Milliarden Euro Zinsausgaben in 2022. Im Jahr 2020 mussten zum Vergleich lediglich 7,5 Milliarden Euro für Zinsen verausgabt werden.

KENNZIFFERN FÜR 2021 BIS 2025					
	2021 inklusive Nachtrag	Regierungsentwurf 2022	2023	Finanzplan 2024	2025
in Mrd. €					
Ausgaben	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
davon: Investitionen	59,3	51,8	50,9	50,8	50,8
Einnahmen	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
davon: Steuereinnahmen	284,0	315,2	332,9	346,4	359,2
Rücklage (Stand Ende 2020: rund 48,2 Mrd. €)	-	-	30,6	16,5	1,2
Neuverschuldung	240,2	99,7	5,4	12,0	11,8

© Bundesministerium der Finanzen

© BMBF

Investitionen sollen etwas geringer als 2021 ausfallen

Für Investitionen stellt der Bundeshauhalt im kommenden Jahr knapp 52 Milliarden Euro zur Verfügung. Das sind rund sieben Milliarden weniger als im Haushalt 2021 eingestellt. Die Investitionen bewegen sich aber insgesamt auf einem deutlich höheren Pfad als zunächst in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war. Die militärischen Beschaffungen, die extra ausgewiesen werden, belaufen sich 2022 auf ein geplantes Volumen von rund 20 Milliarden Euro.

100 Milliarden neue Schulden geplant

In der Planung der Bundesregierung erfordert dieses Plus an Ausgaben auch eine Erhöhung der Neuverschuldung, obwohl auch die Steuereinnahmen um 6 Milliarden Euro im Vergleich zu den Eckwerten von März 2021 nach oben korrigiert wurden. Für das Jahr 2022 kalkuliert die Bundesregierung nun statt mit 81,5 Milliarden Euro mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 99,7 Milliarden Euro. Das erfordert ein weiteres Mal einen Beschluss des Bundestages über das Aussetzen der Schuldenbremse. [Aktuelle Informationen zur Verschuldungsprognose und der Diskussion um die Schuldenbremse finden Sie hier.](#)

Neues Verfahren nach der Bundestagswahl

Der Regierungsentwurf hat nur eine kurze Haltbarkeit, ist aber wichtig. Da er nicht mehr vor der Bundestagswahl durch das Parlament verabschiedet wird, beginnt eine neue Bundesregierung im Verfahren noch einmal von vorn. In der Regel sind dann mit diesem Haushalt auch erste Prioritätensetzungen der Koalitionäre verbunden. Die Regierungsbildung nach der Wahl 2017 hat einige Monate gedauert. Deshalb wurde bis weit in das Jahr 2018 mit dem Mittel der vorläufigen Haushaltsführung gearbeitet. Maßstab dafür sind die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs, der nun beschlossen wurde. In der Regel sind dann für die meisten Verwaltungs- und Programmausgaben 45 Prozent der Ansätze verfügbar. Für Investitionen und Rechtsverpflichtungen gilt diese prozentuale Einschränkung nicht.

Schuldenbremse soll auch 2022 außer Kraft gesetzt werden

Im Jahr 2023 plant die Bundesregierung, die Schuldenbremse wieder einzuhalten. Die Nettoneuverschuldung soll dann 5,4 Milliarden Euro betragen, im Jahr darauf 12 Milliarden Euro und 2025 dann 11,8 Milliarden Euro. Gestützt werden soll diese Entwicklung vor allem durch die Auflösung der bisherigen allgemeinen Rücklage in Höhe von 48 Milliarden Euro sowie höhere Steuereinnahmen aufgrund eines stärkeren Wirtschaftswachstums.

Für das kommende Jahr 2022 sieht der Regierungsentwurf zum Haushalt allerdings noch ein drittes Mal das Aussetzen der Schuldenbremse und eine Nettokreditaufnahme von 100 Milliarden Euro vor. Das Grundgesetz sieht nämlich vor, dass die Kreditobergrenze "im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen", überschritten werden darf. Wie in den Jahren 2020 und 2021 geschieht dies mit Verweis auf die Corona-Pandemie.

Tilgung könnte gestaltet werden

Die Tilgungsverpflichtungen aus den aufgenommenen Corona-Schulden belaufen sich ab 2023 auf zwei Milliarden Euro jährlich. Ab 2026 steigt dieser Betrag dann deutlich an. Ab dann muss der Bund bis 2043 jährlich 20,5 Milliarden Euro tilgen.

Tilgungsverpflichtungen von rund 20 Milliarden Euro würden künftig rund fünf Prozent des Bundeshaushalts ausmachen. Das ist nicht wenig. Zusammen mit steigenden Zinslasten kämen diese beiden Positionen dann fast an das Volumen der Investitionen. Sie kommen allerdings in dieser Höhe nur dann zustande, wenn erstens die volle eingeplante Neuverschuldung für 2021 in Höhe von 240 Milliarden Euro und für 2022 von nun 100 Milliarden Euro realisiert wird. Und zweitens, wenn an der bisher beschlossenen linearen Tilgung festgehalten wird. Beide Voraussetzungen sind in Grenzen gestaltbar.

Wirtschaftswachstum führt zu sinkender Schuldenquote

Die Schuldenquote – also die Schulden gemessen an der Jahreswirtschaftsleistung – wird dieses Jahr nach 60 Prozent im Jahr 2019 mit 74,5 Prozent ihren vorläufigen Höchststand in der Corona-Pandemie erreichen. Die aktuelle Prognose für die Folgejahre lautet: 2022: 74 Prozent, 2023: 73,3 Prozent, 2024: 72 Prozent, 2025: 69,3 Prozent. Erreicht wird das mit einem kräftigen Wirtschaftswachstum. Die Kurve fällt flacher aus als nach der Finanzkrise 2008. Das Niveau ist aber geringer (Schuldenstand 2010: 84 Prozent).

Beirat des Stabilitätsrates plädiert für frühere Auflösung der Rücklage

Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat des Stabilitätsrates, der als Gemeinschaft von Bund und Ländern über die deutschen Staatsfinanzen wacht, empfiehlt hingegen, schon 2022 auf das erneute Aussetzen der Schuldenbremse zu verzichten. Die allgemeine Rücklage könnte schon im kommenden Haushalt aufgelöst werden. Zusammen mit mehr Einnahmen aus dem Wirtschaftswachstum würde sich der Bund so eine erhebliche Belastung zukünftiger Haushalte ersparen, ohne den Aufschwung auszubremsen. Denn der Beirat kann "im Hinblick auf die Schuldenbremse [...] in den vorliegenden Projektionen keine außergewöhnliche Notsituation für das Jahr 2022 erkennen."

Kommunalfinanzen: Bundesbank empfiehlt Maßnahmen für nachhaltige Haushalte

Die Bundesbank spricht sich für eine Reform der Kommunalfinanzen aus. Außerdem sollten die Länder besonders stark verschuldeten Kommunen über Entschuldungsprogramme einen Neustart ermöglichen. Für die zukünftige Sicherung nachhaltiger Kommunalfinanzen kommt es der Studie der Bundesbank zufolge vor allem auf eine stringenteren Kommunalaufsicht an.

Kommunalfinanzen: Insgesamt gute Lage, aber große regionale Unterschiede

Die Kommunen sind für den Großteil der öffentlichen Investitionen verantwortlich. Die Unternehmen machen zunehmend die Erfahrung, dass die Finanzkraft ihrer Standorte in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Eine schwache Finanzkraft ist oftmals verbunden mit niedrigen kommunalen Investitionen, sodass die Standortqualität sinkt. Dadurch kommt es zu stärkeren Unterschieden in der Ausstattung mit öffentlicher Infrastruktur und wirtschaftsnahen öffentlichen Dienstleistungen.

Die Finanzlage der Gesamtheit der Kommunen war vor der Coronakrise gut. In den letzten Jahren wurden in vielen Gemeinden Überschüsse erwirtschaftet. Aber nicht in allen. Der Bestand an finanzschwachen Kommunen ist weiterhin signifikant und beeinflusst die Wettbewerbsbedingungen der ansässigen Unternehmen.

Ein Kennzeichen ist dabei ein dauerhafter Bestand an Kassenkrediten. Denn sie sollen eigentlich nur unterjährige Liquiditätsengpässe überbrücken und spätestens zum Haushaltsabschluss wieder getilgt sein. Werden sie aber teilweise über mehrere Jahre eingesetzt, dienen sie nicht der Finanzierung von Investitionen, sondern eher von Haushaltslücken. Aber auch hier brachten die Jahre bis 2019 Erfolge. Hohe Steuereinnahmen und teilweise massive Entschuldungsprogramme der Länder unterstützten den Abbau des Kassenkreditbestandes von rund 51 Milliarden Euro in 2015 (Höchststand) auf 37 Milliarden Euro in 2020.

Die Bundesbank stellt in ihrer Analyse jedoch fest, dass grundlegende Strukturfragen der Kommunalfinanzierung weiterhin ungelöst bleiben und unter Umständen Probleme entstehen, wenn in Folge der Corona-Krise die Einnahmen mittelfristig unter Vorkrisenniveau bleiben.

Länder sind für Finanzausstattung der Kommunen verantwortlich

Wichtig für die Beurteilung von Handlungsoptionen ist die Feststellung, dass die Länder laut Grundgesetz für die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden

zuständig sind. Im Gegenzug sind sie für die Kontrolle der Haushaltsplanungen zuständig und haben umfangreiche Eingriffsrechte.

Bundesbank: Kommunale Einnahmen sollten verstetigt werden

Als ein Baustein für nachhaltige Kommunalfinanzen könnte aus Sicht der Bundesbank eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzierung gelten. So könne der Anteil der sehr volatilen Gewerbesteuer am gesamten Steueraufkommen der Gemeinden reduziert werden. Im Gegenzug könnten stabilere Einnahmequellen – wie der kommunale Anteil am Lohnsteueraufkommen – höher ausfallen. Dabei würde die innerstaatliche Verteilung der Lohnsteuer geändert, die Steuer selbst jedoch nicht erhöht. Ein örtliches Hebesatzrecht auf den Gemeindeanteil an der allgemeinen Einkommensteuer könne hinzukommen. Ergänzend könnte der kommunale Finanzausgleich so stabilisiert werden, dass ein temporäres Wegbrechen der Steuereinnahmen der Länder nicht an die Kommunen weitergegeben wird.

Angesichts der Größe dieser Reform regt die Bundesbank an, in einem kleineren Schritt zumindest die konjunkturellen Schwankungen der Gemeindefinanzen zu glätten. So könnten die Länder in Krisenphasen ihre Gemeinden entlang vorher vereinbarter Regeln unterstützen. Bei wirtschaftlicher Erholung könnten dann auch die Länder von Mehreinnahmen auf kommunaler Ebene profitieren. Die Bundesbank schätzt dieses Vorgehen als konform mit der Schuldenbremse ein.

Bundesbank: Länder sollten Entschuldung intensivieren

Nicht in allen Bundesländern sind bereits wirksame Entschuldungsprogramme für finanzschwache Kommunen in Kraft. Als Beleg kann dafür der Bestand an kommunalen Kassenkrediten pro Kopf gelten, der 2020 zwischen weniger als 20 Euro in Thüringen bis zu 1.610 Euro in Rheinland-Pfalz lag. Sehr hohe Pro-Kopf-Bestände weisen auch das Saarland (1.410 Euro) und Nordrhein-Westfalen (1.180 Euro) auf. Die Bundesbank beurteilt das Programm aus Hessen über das Sondervermögen "Hessenkasse" als erfolgreich. Das Programm kombiniert eine Entschuldung durch das Land mit einer verbindlichen Beteiligung der betroffenen Kommunen und einer schärferen Haushaltsaufsicht. Ein ähnliches Vorgehen wählte 2020 auch das Saarland.

Bundesbank: Kommunalaufsicht im Finanzbereich stärken

Die Bundesbank empfiehlt außerdem, dass die Länder ihre Kontrollaufgabe konsequent wahrnehmen und Fehlentwicklungen frühzeitig begegnen. So könne vorgesehen werden, dass die Gemeinden Kassenkredite, die nicht zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden, nur noch bei ihrem Land aufnehmen dürfen. Das Land übernimmt damit auch formal die Haftung und seine Mitverantwortung würde unterstrichen. Kommunale Finanzprobleme würden sich dann in den Länderhaushalten widerspiegeln und in der Haushaltsrechnung transparent auch gegenüber der Öffentlichkeit ausgewiesen werden. Würde die notwendige Kreditaufnahme zusätzlich auf die Schuldenbremse des Landes angerechnet, setze dies einen größeren Anreiz für die Länder, kommunalen Haushaltsschiefen vorzubeugen.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Internationale Unternehmensbesteuerung: Die Eckpunkte stehen

Nach einem über fünfjährigen Prozess haben sich 130 Staaten auf die wichtigsten Eckpunkte für eine Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung verständigt. Vereinbart wurde ein Zwei-Säulen-Modell: Zum einen sollen Gewinne von Konzernen

mit mehr als 20 Milliarden Euro Jahresumsatz dort zusätzlich besteuert werden, wo ihre Kunden die Waren und Dienstleistungen kaufen, zum anderen soll eine weltweite effektive Steuerbelastung von 15 Prozent sichergestellt werden.

Mit den Maßnahmen der ersten Säule soll erreicht werden, dass "besonders profitable Konzerne" – zu denen auch die großen US-Internetanbieter gehören – in den Ländern einen größeren Anteil ihrer Steuern zahlen, in denen sie auch die hohen Umsätze erzielen (sogenannte Marktstaaten). Das könnte auch zu zusätzlichen Belastungen dieser Unternehmen führen. Einzelheiten sind noch zu verhandeln, doch es besteht Einigkeit, dass die Marktstaaten ein erweitertes Besteuerungsrecht an den Gewinnen der betreffenden Unternehmen erhalten sollen.

Die Maßnahmen der zweiten Säule haben eine viel größere Relevanz, weil eine ganz neue Definition einer Mindestbesteuerung gefunden werden muss, die weltweit für möglichst alle Staaten gelten soll.

Details zu den beiden Säulen und ein konkreter Umsetzungsplan sollen bis Ende Oktober 2021 ausgearbeitet werden. Neun Länder haben Vorbehalte angemeldet. Eine weitere Herausforderung sind die Staaten, die sich gar nicht beteiligt haben.

Der Hintergrund:

Die Finanzverwaltungen von 139 Staaten arbeiten zurzeit im Rahmen des sogenannten Inclusive Framework (IF) der OECD an einer Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung, die insbesondere der Internationalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft Rechnung tragen soll.

So soll unter anderem auch dann eine Gewinnbesteuerung möglich sein, wenn vor Ort keine physische Betriebsstätte und damit nach den bisher geltenden Regeln kein Anknüpfungspunkt für eine Gewinnbesteuerung vorhanden ist. Zudem soll der internationale Steuerwettbewerb reglementiert werden, indem Staaten eine zusätzliche Besteuerung auf Gewinne vornehmen können, die im Ausland unterhalb der Grenze einer effektiven Mindestbesteuerung von 15 Prozent besteuert werden.

Mit ihrem "[Statement on a Two-Pillar Solution to address the Tax Challenges arising from the Digitalisation of the Economy](#)" vom 1. Juli 2021 haben sich 130 dieser Staaten nun auf die grundlegenden Eckpunkte des Zwei-Säulen-Modells verständigt.

Barbados, Estland, Ungarn, Irland, Kenia, Nigeria, Peru, Saint Vincent und Grenadinen sowie Sri Lanka haben (noch) nicht ihr Einverständnis erklärt. Zwar ist innerhalb des IF keine einstimmige Annahme erforderlich, jedoch wird eine Umsetzung der neuen Regelungen durch möglichst alle beteiligten Staaten angestrebt.

USA brachten neuen Schwung, aber auch Modifikationen

Die Arbeiten hatten seit Jahresbeginn 2021 einen Schub erhalten, weil die neue US-Regierung unter Präsident Joe Biden und Finanzministerin Janet Yellen die bisherige Blockadehaltung der USA aufgeben und eine Mindestbesteuerung – im Prinzip so, wie in Säule 1 vorgeschlagen – befürwortet hatte.

Gleichzeitig wurde allerdings auf Drängen der USA der Anwendungsbereich von Säule 1 stark modifiziert: So unterliegen nunmehr alle Unternehmensaktivitäten – und nicht nur "Consumer facing businesses" (CFB) beziehungsweise "Automated digital

Services"(ADS) – einer zusätzlichen Gewinnbesteuerung in den Marktstaaten und damit einer Umverteilung der Besteuerungsrechte hin zu diesen Staaten, in denen die Nachfrage besonders hoch ist.

Akzeptiert hat die US-Administration, dass mit der inhaltlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Maßnahmen der Säule 1 der Schwellenwert für die betroffenen Unternehmen deutlich angehoben wurde. Statt bei 750 Millionen Euro Konzernumsatz soll die Grenze nunmehr bei 20 Milliarden Euro liegen. Vereinbart wurde bereits, dass diese Grenze nach sieben Jahren auf 10 Milliarden Euro gesenkt werden soll.

Als Entgegenkommen an die USA wird gewertet, dass spätestens nach dem Start der neuen Regeln 2023 die von einigen Staaten eingeführten Digitalsteuern, die in erster Linie auf eine Belastung der US-Internetkonzerne ausgerichtet sind, wieder abgeschafft werden. Für die Anwendung der Maßnahmen in Säule 2 zur effektiven Mindestbesteuerung gilt weiterhin die Grenze von 750 Millionen Konzernumsatz.

Im Statement wurden unter anderem folgende Eckpunkte vereinbart:

Säule 1 (Pillar One) besteht aus:

- **Scope/Anwendungsbereich**
Von den neuen Regelungen sind multinationale Unternehmen (MNEs) mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und einer Profitabilität (Umsatzmarge) von mehr als 10 Prozent (Gewinn vor Steuern) erfasst. Die Umsatzschwelle könnte bei einer erfolgreichen Umsetzung auf Basis einer maximal einjährigen Evaluierung bereits nach sieben Jahren auf 10 Milliarden Euro gesenkt werden. Ausgenommen sind Unternehmen der Rohstoffförderung und regulierte Finanzdienstleistungsunternehmen.
- **Nexus**
Nach Maßgabe einer "special purpose nexus rule" kommt eine Besteuerungszuweisung gemäß Amount A nur dann zur Anwendung, wenn das betroffene Unternehmen in einem Staat ("jurisdiction") einen Umsatz von mindestens 1 Million Euro erzielt. Bei kleineren Staaten mit einem BIP von weniger als 40 Milliarden Euro kommt ein Nexus von 250.000 Euro zur Anwendung.
- **Quantum/neu verteilter Gewinnanteil**
Es ist beabsichtigt, dass 20 bis 30 Prozent des verbleibenden Gewinns oberhalb einer Profitabilitätsschwelle von 10 Prozent des Umsatzes anhand eines umsatzbasierten Verteilungsschlüssels den Marktstaaten (siehe Nexus) zugeordnet werden ("20-30 over 10").
- **Revenue Sourcing/Herkunft des Umsatzes**
Bei der konkreten Zuordnung von Umsätzen zu den berechtigten Marktstaaten, in denen die Waren oder Dienstleistungen genutzt oder verbraucht werden, sollen konkrete Regeln ("source rules") erarbeitet werden.
- **Bemessungsgrundlage**
Ausgangsbasis ist das handelsrechtliche Ergebnis ("financial accounting") des Unternehmens, das durch eine kleinere Anzahl von Anpassungen modifiziert wird. Dabei werden Verlustvorträge berücksichtigt.
- **Segmentierung**
Eine Segmentierung erfolgt auf Grund des offenen Anwendungsbereiches grundsätzlich nicht.

- **Safe Harbour-Regelungen für Marketing- und Vertriebsgewinne**
Sofern Gewinne bereits nach herkömmlichen Regeln in einem Marktstaat besteuert werden, wird eine weitergehende Besteuerungszuweisung nach Amount A durch eine Safe-Harbour-Regelung für Marketing- und Vertriebsgewinne limitiert.
- **Beseitigung der Doppelbesteuerung**
Durch Amount A entstehende Doppelbesteuerungen können entweder durch die Freistellungs- oder die Anrechnungsmethode beseitigt werden. Steuerzahlungen aus Amount A hat das Unternehmen zu tragen, dem der residual profit zugeordnet ist.
- **Tax Certainty/Sicherheit**
Es sollen verbindliche, verzögerungsfreie Streitvermeidungs- und -beilegungsmechanismen für alle Bereiche von Amount A (Höhe des Amount A, Verrechnungspreise, handelsrechtlicher Gewinn et cetera) geschaffen werden. Für Entwicklungsländer mit nur wenigen Streitigkeiten könnte ein optionaler verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus bei Streitigkeiten über die Höhe des Amount A geschaffen werden.
- **Amount B**
Hinsichtlich der Marketing- und Vertriebsaktivitäten wird die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes vereinfacht. Entsprechende Arbeiten sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden.
- **Administrierung**
Das gesamte Verfahren soll prozessual gestrafft werden und die Abwicklung (inklusive Erklärungs-/Abgabepflichten) über eine Einheit ("single entity") erfolgen.
- **Beseitigung von Digitalsteuern**
Ziel ist, dass durch die neue Zuordnung von Unternehmensgewinnen (Säule 1) die bisher von einigen Staaten erhobene Steuern auf digitale Dienstleistungen und andere ähnliche Maßnahmen abgeschafft werden.
- **Umsetzung**
Die internationale Umsetzung von Amount A soll im Rahmen eines multilateralen Instrumentes (MLI) erfolgen. Ziel ist eine Unterzeichnung des MLI durch alle beteiligten Staaten im Jahr 2022. Damit könnten die neuen Regelungen bereits 2023 in Kraft treten.

Säule 2 besteht aus:

- **GloBE (Global anti-Base Erosion Rules)** bestehend aus zwei ineinandergreifenden nationalen Regeln:
Durch die Income Inclusion Rule (IIR) wird einer Muttergesellschaft eine zusätzliche Steuer auf das niedrig besteuerte Einkommen einer Tochtergesellschaft auferlegt.
Die Undertaxed Payment Rule (UTPR) sieht ein Betriebsausgabenabzugsverbot oder andere Maßnahmen vor, sofern das niedrig besteuerte Einkommen einer Tochtergesellschaft nicht unter einer IIR (siehe oben) besteuert wird.
Die GloBE-Regeln werden im Rahmen eines "common approach" umgesetzt. Dieses bedeutet, dass IF-Mitglieder nicht verpflichtet sind, die GloBE-Regeln zu übernehmen, jedoch im Falle einer Anwendung die vom IF vorgegebenen Musterregelungen gelten. Zudem haben sie die von anderen IF-Mitgliedern angewandten GloBE-Regeln zu akzeptieren.

- **STTR (Subject to Tax Rule)**
Hierdurch wird es Quellenstaaten ermöglicht, bestimmte Zahlungen an verbundene Unternehmen im Ausland, die unterhalb eines Mindestsatzes besteuert werden, einer begrenzten Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Die STTR soll unter den GloBE-Regeln anrechenbar sein.

Dabei gilt:

- **Scope/Anwendungsbereich**
Die GloBE-Regeln gelten für multinationale Unternehmen (MNE), die den Schwellenwert von 750 Millionen Euro (siehe BEPS-Aktionspunkt 13 – länderbezogene Berichterstattung) erreichen. Den Staaten steht es jedoch frei, die IIR auf MNEs mit Hauptsitz in ihrem Land anzuwenden, auch wenn sie den Schwellenwert nicht erreichen. Staatliche Stellen, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds oder Investmentfonds, die Ultimate Parent Entities (UPE) eines MNE-Konzerns sind, oder von solchen genutzte Holding-Vehikel, unterliegen nicht den GloBE-Regeln. Der Ausschluss von MNE in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit von der Anwendung der globalen Mindeststeuer wird bis Oktober 2021 geprüft.
- **Rule design/Gestaltung**
Mit der IIR erfolgt eine Aufstockung der Steuer ("top-up tax") auf Grundlage eines Top-Down-Ansatzes. Basis ist eine sogenannte Split-Ownership-Regel für Beteiligungen unter 80 Prozent.
- **ETR-Calculation/Berechnung der effektiven Steuerbelastung**
Die Berechnung der effektiven Steuerbelastung setzt eine gemeinsame Definition der erfassten Steuern und eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage voraus, die auf Basis der handelsrechtlichen Gewinnermittlung ("financial accounting income") ermittelt wird und durch weitere steuerpolitische Anpassungen ("consistent with tax policy objectives") sowie zeitliche Ausgleichsmaßnahmen modifiziert wird.
- **Mindestsatz**
Der effektive Steuersatz für die Zwecke der IIR und UTPR wird mindestens 15 Prozent betragen.
- **Substance carve-outs/Substanzausnahmen**
Die GloBE-Regeln sehen eine formelhaft zu berechnende Ausnahme von Einkommensbestandteilen in Höhe von mindestens 5 Prozent (nach einer Übergangszeit von fünf Jahren: mindestens 7,5 Prozent) des Buchwerts der Sachanlagen und der Lohnsumme vor. Zugleich soll eine De-minimis-Regelung eingeführt werden.
- **Weitere Ausschlüsse**
Von den GloBE-Regeln werden Einkünfte aus der internationalen Schifffahrt (Definition des OECD-MA) ausgenommen.
- **Vereinfachungen**
Es sollen weitere Safe-Harbour-Regelungen und/oder andere Mechanismen erarbeitet werden, um Befolgungs- und Verwaltungskosten zu vermeiden, die in keinem Verhältnis zu den politischen Zielen stehen.
- **GILTI-Koexistenz**
Säule (Pillar) 2 wird auf einer "jurisdictional basis" angewendet. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen wird (noch) geprüft, unter welchen Bedingungen die US-GILTI-Regelung mit den GloBE-Regeln koexistieren kann.

- **Subject to tax Rule (STTR)**

Der Mindestsatz für die STTR wird zwischen 7,5 Prozent und 9 Prozent liegen. Eine STTR-Besteuerung erfolgt in Höhe der Differenz zwischen dem oben genannten Mindestsatz und dem tatsächlich erhobenen Steuersatz auf die Zahlung. IF-Mitglieder, die nominale Körperschaftsteuersätze unterhalb des STTR-Mindestsatzes auf Zinsen, Lizenzgebühren und eine definierte Reihe anderer Zahlungen anwenden, sollen die STTR in ihre bilateralen DBAs mit IF-Entwicklungsländern aufnehmen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

- **Umsetzung**

Säule (Pillar) 2 soll bereits 2023 angewendet werden, wobei Übergangsregeln einschließlich der Möglichkeit einer aufgeschobenen Umsetzung der UTPR vorgesehen werden (können).

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Guido Vogt

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.